



**Verfahren zum Nachweis der Befähigung zur Erteilung von Unterricht zum Erwerb der Lehrberechtigung für Segelflugzeuge FI(S) gemäß DVO (EU) 2018/1976, SFCL.315 a) 7. ii)**

Ein Inhaber einer FI(S)-Berechtigung darf nur Lizenzpiloten zu Fluglehrern ausbilden, wenn er dafür die Berechtigung besitzt. Hierzu benötigt er nach der Erteilung der FI(S)-Berechtigung **50 Stunden oder 150 Starts** Flugunterricht. Weiterhin muss er gegenüber einem qualifizierten FI(S)\*, nach dem Verfahren der zuständigen Behörde, seine Befähigung zur Erteilung von Flugunterricht zum Erwerb der Lehrberechtigung nachgewiesen haben. Der FI(S) muss nach Punkt SFCL.315 (a) 7. ii) qualifiziert\*, und vom Ausbildungsleiter der beauftragten ATO oder DTO benannt worden sein (qualifizierter FI(S)-I).

\* = **FI(S)-I**, Eintrag in Pilotenlizenz unter Lehrberechtigter: **FI(S) SPL, instructor**

*Das Regierungspräsidium Stuttgart legt hiermit das Verfahren, inklusive Anlage "Hinweise" und Protokoll zum Nachweis der Befähigung nach SFCL.315 a) 7. ii) unter Berücksichtigung der AMC zu vorgenannten Punkt fest.*

**Kontrolle der persönlichen Voraussetzungen des qualifizierten FI(S)-I**

- » Lizenz, flugmedizinische Tauglichkeit und Lehrberechtigung vorhanden und gültig ?

**Schritt 1: Vorbesprechung mit dem FI(S)**

**A. Kontrolle der persönlichen Dokumente des Bewerbers:**

- » Personalausweis / Pass
- » Lizenz und Berechtigungen, insbesondere gemäß SFCL.360 auf Gültigkeit prüfen
- » Gültiges Tauglichkeitszeugnis
- » Flugbuch (Aktualität und Voraussetzung Flugerfahrung / Anzahl S/L)
- » Voraussetzung Flugerfahrung für FI(S)-I (50 h oder 150 Starts (ohne TMG))

**B. Ablauf des Verfahrens festlegen:**

- » Flugübungen festlegen
- » Flugübungen aus dem aktuellen AMC1 330 (b) auswählen
- » Segelflugzeug (ohne TMG) auswählen
- » Startart(en) auswählen

**Rollenwechsel\***

\* Beim „Rollenwechsel“ nimmt der aufsichtsführende FI(S)-I (=Bewerter) für vorher festgelegte Abschnitte der Übung die Rolle des Bewerbers ein.

**Schritt 2: Bodeneinweisung**

**A. Tägliche Vorflugkontrolle:**

- » Masse und Schwerpunkt für den Flug,
- » ggf. notwendige technische Erläuterungen zum Segelflugzeug

**B. Besprechung vor dem Start (Briefing):**

- > Welche Übungen werden durchgeführt?
- > Technische / aerodynamische Erläuterungen zu Übungen,
- > Festlegung, wer fliegt welchen Teil des Fluges (Rollenwechsel)
- > Worauf muss besonders geachtet werden?

### Schritt 3: Ausbildungsflug

#### A. Start

- » Kontrolle vor dem Start,
- » Notfallbriefing,
- » Kommunikation während des Starts,
- » Startprofil,
- » Geschwindigkeiten,
- » Situationsbewusstsein des FI(S) während des Starts  
(*Was passiert um mich herum?*),
- » Luftraumbeobachtung.

#### B. Übung nach Absprache

- » Wird die Absprache eingehalten?
- » Wie wird die abgesprochen Übung demonstriert?
- » Wie wird die Flugsteuerung an den „Schüler“ übertragen?
- » Wie wird bei „Schülerfehlern“ eingegriffen und korrigiert?
- » Fluglehrersprache? Situationsbewusstsein des FI(S) während des Fluges?  
(*Was passiert um mich herum?*)
- » Luftraumbeobachtung
- » Sind die Erklärungen angemessen, sinnvoll und fachlich richtig?

### Schritt 4: Nachbesprechung

#### A. Wird der Flug vom FI(S) nachbesprochen?

- » Wie wird die Wahrnehmung des „Schülers“ erfragt?
- » Wie werden Fehler angesprochen?
- » Werden Tipps für Verbesserungen gegeben?
- » Wie wird der nächste Ausbildungsflug vorbereitet?
- » Werden „Hausaufgaben“ gegeben?

**Erneuter Rollenwechsel: Der FI(S)-I wird vom Bewerber wieder zum „Bewerter“!**

### Schritt 5: Nachbesprechung FI(S)-I mit dem FI(S)

#### A. Feedback über den Ablauf geben

- » Evtl. Verbesserungsmöglichkeiten und Fehler aufzeigen,
- » Abschließende Beurteilung mitteilen.

### Schritt 6: Dokumentation anfertigen

#### A. Erfolgreicher Abschluss

- » Protokoll erstellen (siehe Anlage)
- » Eintrag ins Flugbuch des FI(S)  
(z.B. *Nachweis FI(S)- nach SFCL.315.(a)(7)*)
- » Original an den FI(S) aushändigen
- » Kopie für den qualifizierten FI(S)
- » Kopie für die ATO des BWLV
- » Kopie des Protokolls der bestandenen Befähigung inkl. des Antrages zur Ausstellung der erweiterten Lehrberechtigung an das Regierungspräsidium senden ([lizenzen@rps.bwl.de](mailto:lizenzen@rps.bwl.de))

#### B. Abschluss nicht erfolgreich / nicht zur Zufriedenheit

- » Protokoll erstellen (siehe Anlage)
- » Original an den FI(S) aushändigen
- » Kopie für den qualifizierten FI(S)
- » Kopie für die ATO des BWLV

### ■ **Anforderungen an das Luftfahrzeug**

- » Das für den Nachweis der Befähigung eingesetzte Segelflugzeug (ohne TMG) muss den Anforderungen an ein Ausbildungsluftfahrzeug entsprechen.

### ■ **Verantwortlicher Luftfahrzeugführer**

- » Der qualifizierte FI(S) agiert als verantwortlicher Luftfahrzeugführer.

### ■ **Mündlicher Nachweis des Fachwissens (theoretischer Teil)**

- » Die Überprüfung des technischen Wissens kann im Rahmen der Vorbesprechung durchgeführt werden. Es kann aber auch im Rahmen des praktischen Teils überprüft werden. Eine gesonderte Lehrprobe ist nicht erforderlich. Hierbei müssen erweiterte Kenntnisse des Syllabus der theoretischen Ausbildung eines Segelfluglehrers in allen Fachgebieten und der Administration vorhanden sein.

### ■ **Praktischer Teil**

- » Es müssen mindestens zwei Flüge durchgeführt werden, vorzugsweise in verschiedenen Startarten. Weitere Flüge können im Ermessen des qualifizierten FI(S) durchgeführt werden, falls dies für eine angemessene Beurteilung des zu überprüfenden Fluglehrers notwendig erscheint.
- » Der zu überprüfende Fluglehrer nimmt den während des regulären Schulbetriebs für den Fluglehrer vorgesehenen Platz ein und fungiert als Lehrer. Der qualifizierte FI(S)-I sitzt auf dem im Schulbetrieb für den Schüler vorgesehenen Platz, übernimmt die Rolle des Flugschülers.
- » Vor dem Flug ist eindeutig zu klären, wer, in welcher Flugphase, insbesondere in der Startphase, als steuernder Pilot fungiert. Des Weiteren ist festzulegen, wie die Übergabe/ Übernahme der Steuerung eindeutig und unmissverständlich kommuniziert wird. Es muss zu jeder Zeit klar sein, wer steuernder Pilot ist!
- » In der Besprechung vor dem Flug ausgewählte Manöver werden vom zu überprüfenden Fluglehrer vorgeflogen, Abläufe werden der simulierten Schulungssituation entsprechend angemessen erklärt. Der qualifizierte FI(S)-I, in der Rolle des Flugschülers, fliegt die Manöver nach und simuliert in angemessener Weise typische Fehler eines Segelfluglehrerschülers. Es wird erwartet, dass der Fluglehrer vom „Schüler“ eingebaute typische Fehler erkennt und verbal bzw. soweit notwendig durch Eingreifen in die Steuerung korrigiert. Letzteres muss eindeutig kommuniziert werden. Elemente des Gefahren- und Fehlermanagements werden vom Fluglehrer angewendet. Werden Fehler vom überprüften Fluglehrer nicht erkannt bzw. korrigiert, hat der qualifizierte Lehrberechtigte die Simulation rechtzeitig abubrechen und eine sichere Flugdurchführung zu gewährleisten.

### ■ **Wiederholung einzelner Elemente der Befähigungsüberprüfung**

- » Es liegt im Ermessen des qualifizierten FI(S)-I einzelne, vom Fluglehrer nicht zur Zufriedenheit des Lehrberechtigten durchgeführte Elemente einmalig wiederholen zu lassen.

### ■ **Wiederholung des gesamten Verfahrens**

- » Wurde ein Abschnitt der Überprüfung der Befähigung nicht bestanden, ist die gesamte Überprüfung zu wiederholen. Es liegt im Ermessen der ATO/DTO vor der nächsten Vorstellung eine Nachschulung durchzuführen. Das Verfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

### Anmerkungen

- » Der oben beschriebene „Nachweis der Befähigung zur Erteilung von Unterricht zum Erwerb der Lehrberechtigung für Segelflugzeuge FI(S)“ erlaubt die Ausbildung von Segelfluglehrern (FI(S)).
- » Zum Ausbilden von Segelfluglehrern (FI(S)) zur TMG-Berechtigung (SFCL.315 (a)(4)) ist zusätzlich zum o.g. Nachweis nach SFCL.315 (a)(7) noch eine TMG-Berechtigung und eine Berechtigung zum Ausbilden von TMG-Berechtigungen erforderlich.
- » Zum Ausbilden von Segelfluglehrern (FI(S)) zur Berechtigung Kunstfluglehrer auszubilden (SFCL.315 (a)(5)) ist zusätzlich zum o.g. Nachweis nach SFCL.315 (a)(7) noch eine Kunstflugberechtigung (SFCL.200) und eine Berechtigung zum Ausbilden von Kunstflugberechtigungen erforderlich.
- » Zum Ausbilden von Segelfluglehrern (FI(S)) zur TMG-Nachtflug-Berechtigung (SFCL.315 (a)(6)) ist zusätzlich zum o.g. Nachweis nach SFCL.315 (a)(7) noch eine TMG-Nachtflug-Berechtigung und eine Berechtigung zum Ausbilden von TMG-Nachtflug-Berechtigungen erforderlich.